

LEITFADEN ZUM SCHULRECHTLICHEN UND PÄDAGOGISCHEN VORGEHEN BEI ALKOHOL- /DROGENKONSUM

BERUFLICHES SCHULZENTRUM MATTHÄUS RUNTINGER REGENSBURG

Verdacht der Lehrkraft



Abklären des Verdachts

→ 4 – 6 Augen-Prinzip (KollegIn, Abteilungsleitung)



Info an:

- Abteilungsleitung, Klassenleitung
- stellvertretende Schulleitung
- JaS
- ggf. Ersthelfer



Verdacht NICHT bestätigt

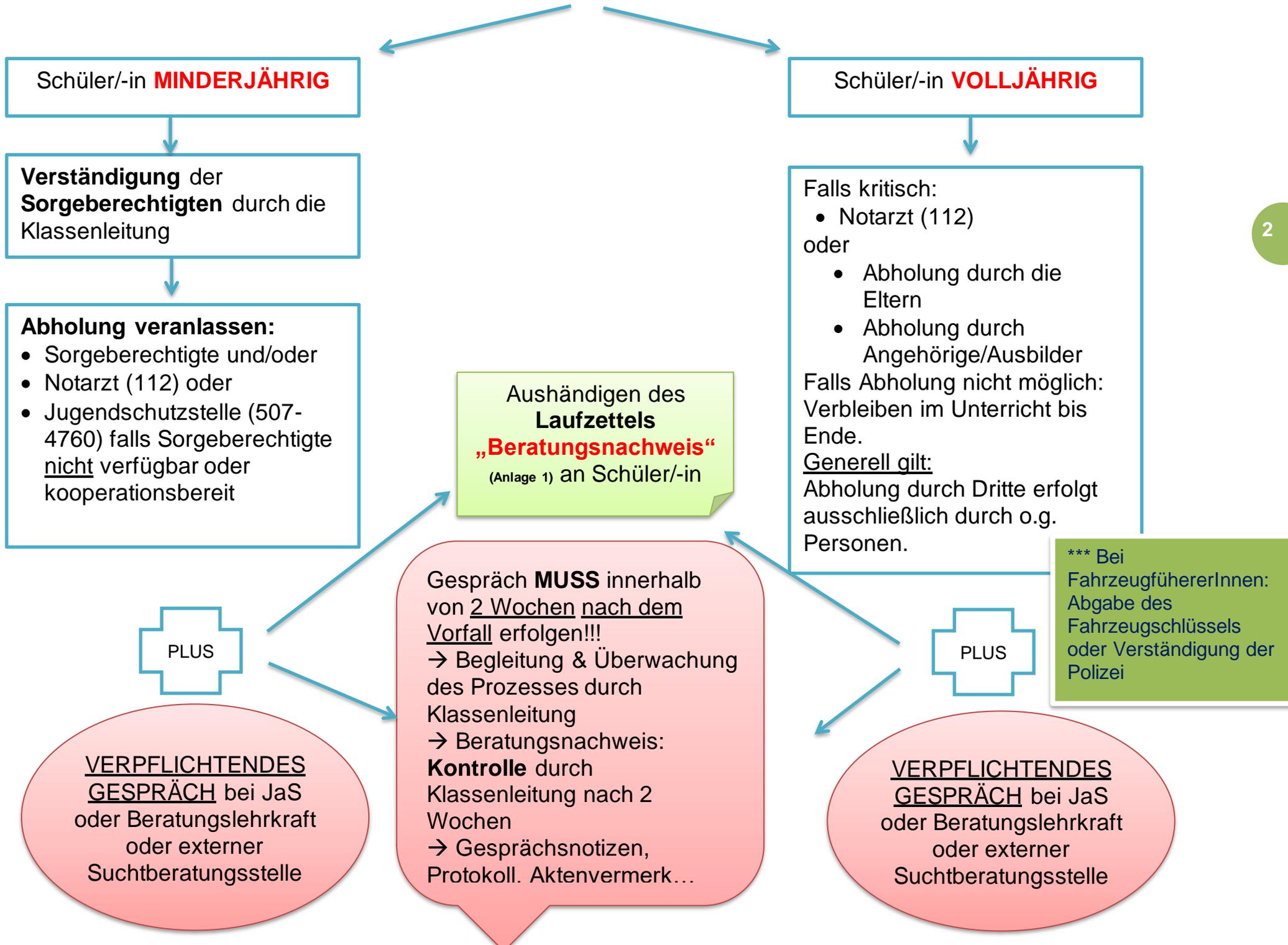


Gesprächsangebot bei JaS oder Beratungslehrkraft zur Klärung der Verhaltensauffälligkeit

Verdacht bestätigt oder Auszubildende/r weigert sich



Schüler/in zunächst separieren
→ Aufsicht!



Schüler/-in **MINDERJÄHRIG**

Verständigung der **Sorgeberechtigten** durch die Klassenleitung

Abholung veranlassen:

- Sorgeberechtigte und/oder
- Notarzt (112) oder
- Jugendschutzstelle (507-4760) falls Sorgeberechtigte nicht verfügbar oder kooperationsbereit

Aushändigen des **Laufzettels** „**Beratungsnachweis**“ (Anlage 1) an Schüler/-in

Gespräch **MUSS** innerhalb von 2 Wochen nach dem Vorfall erfolgen!!!
→ Begleitung & Überwachung des Prozesses durch Klassenleitung
→ Beratungsnachweis: **Kontrolle** durch Klassenleitung nach 2 Wochen
→ Gesprächsnotizen, Protokoll. Aktenvermerk...

VERPFLICHTENDES GESPRÄCH bei JaS oder Beratungslehrkraft oder externer Suchtberatungsstelle

Schüler/-in **VOLLJÄHRIG**

Falls kritisch:

- Notarzt (112)

oder

- Abholung durch die Eltern
- Abholung durch Angehörige/Ausbilder

Falls Abholung nicht möglich: Verbleiben im Unterricht bis Ende.
Generell gilt:
Abholung durch Dritte erfolgt ausschließlich durch o.g. Personen.

*** Bei FahrzeugführerInnen: Abgabe des Fahrzeugschlüssels oder Verständigung der Polizei

VERPFLICHTENDES GESPRÄCH bei JaS oder Beratungslehrkraft oder externer Suchtberatungsstelle

PLUS

PLUS

Medizinisches Cannabis – Aufklärung

- Cannabis kann seit 2018 durch einen Facharzt bei bestimmten Indikationen als medizinisches Therapeutikum verordnet werden.
- Aufklärung der Klassen innerhalb der Vorstellung der Hausordnung: Auszubildende, die medizinisches Cannabis zur Einnahme (während der Schulzeit) verordnet bekommen, sollten dies unbedingt der Klassenleitung oder JaS melden, um polizeilicher Intervention vorzubeugen.
- Bescheinigung des verschreibenden Arztes mit Bestätigung der Art der Anwendung nötig.

KLÄRUNG DER WEITEREN VORGEHENSWEISE – INTERVENTION DER SCHULE:

- Schulrechtliche Konsequenzen (Anlage 2)
- Verständigung des Ausbildungsbetriebes seitens der Schule.

Verständigung der Polizei über die Schulleitung bei:

- Auffinden von Drogen.
- Handel mit Drogen (auch bei kostenloser Weitergabe).
- Schüler/-in wird beim Konsumieren von Drogen erwischt.
- Gefährdung anderer Schüler/-innen.

Anlagen:

1. Laufzettel „Beratungsnachweis“ → [siehe interner Bereich der Homepage unter Jugendsozialarbeit](#)
2. Schulrechtliches und pädagogisches Vorgehen bei Alkohol, Drogen, Gewalt, Waffen → [siehe interner Bereich der Homepage unter JAS](#)